

MUSTER

Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

.....

(Adresse eintragen, gegebenenfalls mit Bezeichnung der Wahlräume)

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) v. 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

1. Mindestabstand

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

2. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen**:

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

3. Angabe von Kontaktdaten durch Wahlbeobachter

Alle Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten, müssen ihre Kontaktdaten gegenüber dem Wahlvorstand angeben. Dafür liegen entsprechende Kontaktformulare bereit (ggf., wenn verfügbar: dafür kann die luca-App genutzt

werden). Wähler und Mitglieder des Wahlvorstandes müssen keine Kontaktdaten angeben (§ 5f Abs. 5 Corona-BekämpfVO).

4. Beachtung der Hygieneregeln

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

5. Begrenzung der Besucherzahl

Der Wahlraum ... (Nummer des Wahlraumes eintragen) hat ungefähr folgende Fläche:qm

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich gleichzeitig nicht mehr als ... Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO)

Empfehlung des Bundeswahlleiters: Es sollten sich nur so viele Stimmberechtigte gleichzeitig in den Wahlräumen aufhalten, wie Wahlkabinen vorhanden sind und Wahlberechtigte parallel vom Wahlvorstand betreut werden können.

(Gegebenenfalls entsprechende Regelung für weitere Wahlräume im Wahlgebäude)

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

6. Besucherstromlenkung

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

7. Reinigung der Oberflächen

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

8. Lüftung

Die Wahlräume werden regelmäßig (Faustformel: alle 20 Minuten) mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

9. Sanitäranlagen

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

10. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) bzw. § 29 Satz 2 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (für Bürgermeisterwahlen) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Datum, Behördenbezeichnung

Herausgeber dieses Musters:

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Reventlouallee 6, 24105 Kiel, www.shgt.de